

## 1 Zweck

Dieses Merkblatt regelt als verbindliche Handlungsanweisung die Anerkennung von bundeseinheitlichen Ausbildungsabschlüssen und anderweitig erworbenen Qualifikationen von DLRG-Mitgliedern für den Erwerb der DLRG-Qualifikationen für die DLRG-Qualifikationen „Ausbilder Schwimmen“, „Ausbilder Rettungsschwimmen“ und „Lehrschein“.

## 2 Geltungsbereich

DLRG Qualifikationen Ausbilder Schwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen und Lehrschein

## 3 Inhalt

Der DLRG-Bundesverband ist gemäß DLRG Rahmenrichtlinien Teil A VI 1.1 Ausbildungsträger für die Qualifikationen Ausbilder Schwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen und Lehrschein.

Es gilt gemäß DLRG-Rahmenrichtlinien Teil A VI 3:

*Die Ausbildungsträger entscheiden in eigener Zuständigkeit darüber, ob sie Ausbildungen anderer Ausbildungsträger oder Teile derselben anerkennen. Zum Zeitpunkt der Anerkennung sollte die fragliche Qualifikationsmaßnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Bundesverband verfügt über eine Empfehlung für die Anerkennung anderer Bildungsabschlüsse.*

Für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise regelt das vorliegende Merkblatt die Anerkennung häufig angefragter Ausbildungsabschlüsse und anderweitig erworbenen Qualifikationen im Sinne von Empfehlungen für die Landesverbände.

Zur besseren Übersicht werden auf den Folgeseiten nur die Qualifikationen Ausbilder Schwimmen und Ausbilder Rettungsschwimmen gelistet.

Soll der DLRG-Lehrschein ausgestellt werden, sind die möglichen Anerkennungen für den Ausbilder Schwimmen und den Ausbilder Rettungsschwimmen zusammenzufassen.

Nicht gelistete Ausbildungsabschlüsse und anderweitig erworbene Qualifikationen können per Einzelfallentscheidung des Ausbildungsträgers (Bundesverband) ebenfalls anerkannt werden.

In allen Fällen der Anerkennung ist sicherzustellen, dass der Qualifikationserwerber in den spezifischen Regelungen der Prüfungsordnung im Schwimmen bzw. Rettungsschwimmen sowie in die einschlägigen Lehr- und Ausbildungsmaterialien der DLRG eingewiesen ist. Die Einweisung ist durch einen Multiplikator Schwimmen / Rettungsschwimmen durchzuführen und umfasst 5 Lerneinheiten.

Die in der Übersicht genannte Qualifikation „Lehrer“ versteht sich wie folgt:

- Ausbildungsweg über ein Studium mit Bachelor- und Masterabschluss
- Abgeschlossenes Referendariat

Die in der Übersicht genannte Qualifikation „Sportlehrer“ versteht sich wie folgt:

- Ausbildungsweg über ein Lehramtsstudium mit Bachelor- und Masterabschluss  
und
- Abgeschlossenes Referendariat  
und
- Lehrbefähigung für das Fach Sport mit dem verpflichtenden Bestandteil einer didaktisch-methodischen und fachlichen Qualifizierung im Schwimmen

Dieses Merkblatt wird jährlich überprüft / aktualisiert. Im Falle einer Aktualisierung erfolgt eine Information per Rundschreiben an die Leitung Ausbildung der Landesverbände.

Tabelle 3-1: Übersicht der Anerkennungen

Qualifikation	Ausbildungsassistent Schwimmen	Fachausbildung Schwimmen	Didaktisch/methodische Grundlagen (Gemeinsamer Grundausbildungsblock)	Personen und Vereinsbezogener Bereich (Gemeinsamer Grundausbildungsblock)	Ausbildungsassistent Rettungsschwimmen	Fachausbildung Rettungsschwimmen
DRK-Ausbilder Schwimmen (Stufe 1) <sup>1</sup>	●		●		●	
DRK-Ausbilder Schwimmen (Stufe 2) <sup>1</sup>	●	●	●		●	
DRK-Ausbilder Rettungsschwimmen (Stufe 1) <sup>1</sup>	●		●		●	
DRK-Ausbilder Rettungsschwimmen (Stufe 2) <sup>1</sup>	●		●		●	●
ASB-Ausbilder S / RS <sup>2</sup>	●	●	●		●	●
Lehrer			●			
Sportlehrer	●	●	●			
Fachangestellte für Bäderwesen	●	●	●			
Meister für Bäderbetriebe	●	●	●		●	
DSV-Trainer -C Breitensport Schwimmen <sup>3</sup>	●	●	●			
DSV-Trainer-C Leistungssport Schwimmen <sup>3</sup>	●	●	●			
DLRG-Trainer-C Leistungssport Rettungssport <sup>4</sup>	●		●	●	●	
DOSB-Trainer oder Übungsleiterlizenz <sup>5</sup>			●			
Ausbildereignung IHK <sup>6</sup>			●			
VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Sporttauchen) <sup>7</sup>	●	●	●			
VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Sporttauchen) <sup>7</sup>	●	●	●			
VDST-DOSB-Trainer A Breitensport (Sporttauchen) <sup>7</sup>	●	●	●			

● = wird anerkannt

## 3.1 Prozess der Anerkennung

Die Ausstellung einer DLRG-Qualifikation auf Basis dieses Merkblattes erfolgt auf Antrag beim jeweiligen Landesverband. Antragsberechtigt ist die örtliche Gliederung, in der der Anwärter für die Qualifikation Mitglied ist.

## 4 Quellen

1. Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen und Rettungsschwimmen, DRK-Wasserwacht, Gültig ab 01.01.2022
2. Richtlinie zur Ausbildung Schwimmen – Rettungsschwimmen, ASB-Wasserrettungsdienst, Stand: Oktober 2017
3. Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen-Schwimm-Verbandes e.V., Stand: 21.11.2020
4. Rahmenrichtlinien der DLRG für Qualifizierung von Ausbildungsassistenten, Übungsleitern, Trainern, Ausbildern und Vereinsmanagern (Stand 1.1.2025)
5. Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes (Stand: 10.12.2005)
6. Ausbildereignungsverordnung (AusbEignV) (Stand 21.01.2009)
7. VDST-Prüferordnung (Stand 19.12.2024)